

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 29. Juli 2025,
Zahl GR 2025/02/05 mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung
LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 **Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag**

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.378.500,00
Auszahlungen:	€ 5.896.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -518.200,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.593.200,00
Aufwendungen:	€ 3.855.600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -262.400,00

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 340.000,00

§ 5 Anlagen und Beilagen

1. 2. Nachtragsvoranschlag 2025 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel